



Landratsamt Schwäbisch Hall

BEPLÄNEN UND BAUEN
24. März 2023

Zwischen dem

Landratsamt Schwäbisch Hall,
74523 Schwäbisch Hall,
vertreten durch Frau Kreisamtsrätin Alvensleben

und der

Stadt Schwäbisch Hall,
74523 Schwäbisch Hall,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bullinger

wird folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

gemäß § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) geschlossen:

1. Die Stadt Schwäbisch Hall verpflichtet sich, für die mit dem Bebauungsplan „Sonnenrain, Teilbereich 3“ Nr. 0319-03 im Plangebiet nicht ausgleichbaren artenschutzrechtlichen Eingriffe folgende in Anlage 1 verzeichneten und in Anlage 2 dargestellten planexternen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:
 - **eM1: Einsaat mit Umbruch, Pflege und dauerhafter Erhalt einer Buntbrache (CEF-Maßnahme) für Offenland-Brutvogelarten (Feldlerche u.a.) – Für das verlorene Revier der Feldlerche soll ein 2.000 qm großer Streifen von ca. ca. 24 m Breite und 83,5 m Länge auf Teilen der Flst Nr. 215 und 217, Flur Hessental, Gemarkung Schwäbisch Hall angelegt werden. Einsaat und Pflege erfolgen nach dem Merkblatt zur Anlage und Pflege einer Buntbrache mit Blümmischung der Stadt Schwäbisch Hall (vgl. Anlage 4).**

Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen inkl. Planteil zum Bebauungsplan sind Bestandteil dieses Vertrags.

2. Die unter 1. festgesetzten Maßnahme eM1 wird als CEF-Maßnahme im Frühjahr 2023 und damit vor Erschließungsbeginn, also vor Zerstörung der aktuellen Brutstätten, umgesetzt. Die Maßnahme ist auf ihre ökologische Wirksamkeit zu prüfen (Monitoring) und dauerhaft zu erhalten.

Die für die geplante CEF-Maßnahme benötigte Fläche befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Die Pflege wird über einen Pflegevertrag gesichert.

Die Monitoringberichte sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Monitoring:

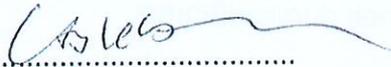
eM1: Im 1., 3. und 5. Jahr ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen; es muss eine Nutzung der Zielart nachgewiesen werden. Ansonsten muss im 5. Jahr eine Ersatzfläche vorgeschlagen werden. Immer unter Angabe, ob die Buntbrache tatsächlich nachgewiesen wurde.

4. Das Landratsamt Schwäbisch Hall erkennt im Gegenzug die mit dem Bebauungsplan „Sonnenrain, Teilbereich 3“ Nr. 0319-03 verbundenen und im Plangebiet nicht ausgleichbaren artenschutzrechtlichen Eingriffe als ausgeglichen/kompensiert an.

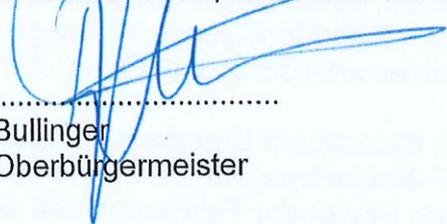
5. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

Schwäbisch Hall, den 02.03.2023.....


.....
Alvensleben
Kreisamtsrätin

Schwäbisch Hall, den 23.3.2023.....


.....
Bullinger
Oberbürgermeister

Anlagen

- Anlage 1 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Gekoplan, Oberrot, Stand 19.10.2022
- Anlage 2 Lageplan CEF-Maßnahme, Stand 22.02.2023
- Anlage 3 Planteil zum Bebauungsplan „Sonnenrain, Teilbereich 3“ Nr. 0319-03
- Anlage 4 Merkblatt zur Anlage und Pflege einer Buntbrache mit Blühmischung, Stadt Schwäbisch Hall

Bebauungsplan
"Sonnenrain"
in Hessental

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**



Bebauungsplan
"Sonnenrain"
in Hessental

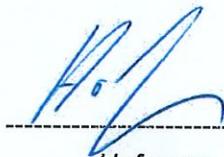
**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Auftraggeber: HGE Haller Grundstücks- und
Erschließungsgesellschaft mbH
Stadtplanung
Postanschrift: Am Markt 7/8
Büro: Gymnasiumstraße 4
74523 Schwäbisch Hall

Auftragnehmer: GEKOPLAN M. Hofmann
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiter: Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)

gefertigt: Oberrot, den 19.10.2022



Hofmann

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	6
4 Gebietsbeschreibung	7
5 Untersuchungsergebnisse	9
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	10
6.1 <i>Betroffenheit von europäischen Vogelarten</i>	10
6.1.1 <i>Angaben zur Biologie der Feldlerche</i>	11
6.2 <i>Betroffenheit von sonstigen streng geschützten Arten</i>	14
6.3 <i>Betroffenheit von besonders geschützten Arten</i>	14
6.4 <i>Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)</i>	14
6.5 <i>Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung</i>	16
6 Zusammenfassung	17
8 Literatur	18

Fotos: soweit nicht anders angegeben von Martin Hofmann

1 Vorbemerkung

Die **Haller Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH (HGE)** plant den Bebauungsplan "Sonnenrain" in Hessental aufzustellen. Das geplante Baugebiet hat eine Größe von ca. 4,6 ha. Überplant werden vor allem intensiv genutzte Ackerflächen.

Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu untersuchen, ob mit der geplanten Bebauung gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird und ob Vermeidungs-, Minimierungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

In einer Relevanzprüfung (GEKOPLAN 2021) wurde als Untersuchungsumfang für die saP die Kartierung der im Offenland brütenden Vögel vorgegeben.

Mit den Untersuchungen wurde das Büro **GEKOPLAN** beauftragt.

Die Erhebungen wurde von dem Dipl. Geoökologen Martin Hofmann durchgeführt.

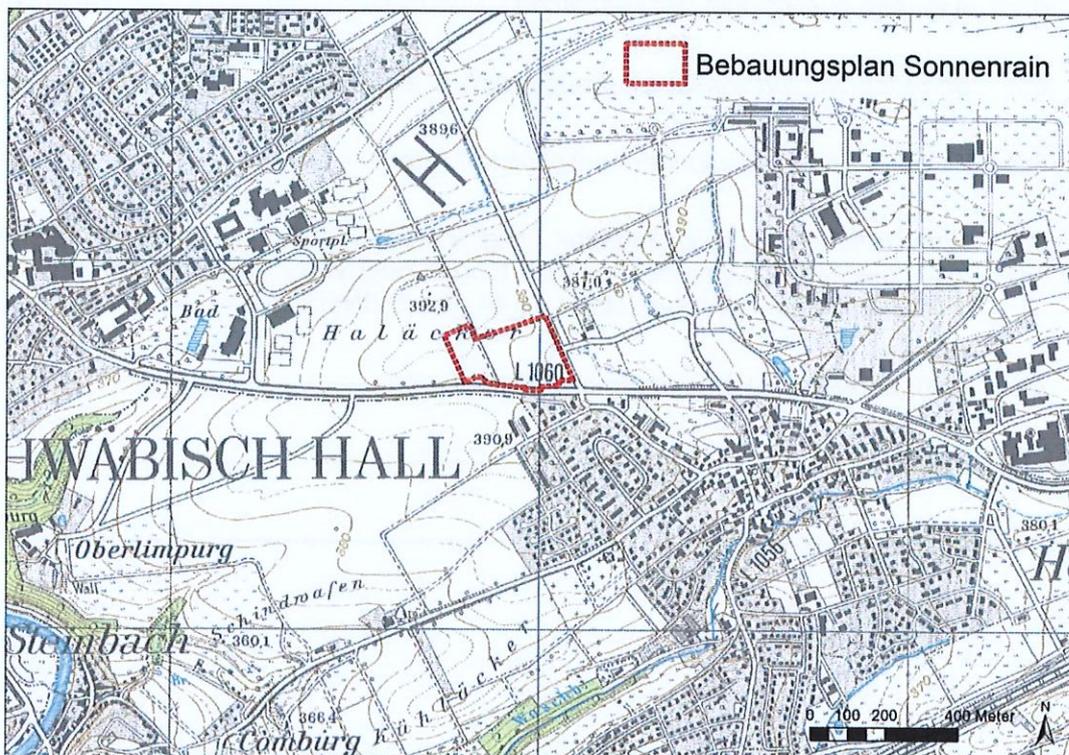


Abb. 1: Übersicht zur Lage des Plangebietes

Kartengrundlage: TK25 ©: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Die Erfassung der im Offenland brütenden Vogelarten erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem ca. 120 m breiten Streifen in den direkt anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Mit der Ausweitung des Untersuchungsgebietes auf das angrenzende Offenland, sollen die Kulissenwirkung der geplanten Bebauung und sonstige Störwirkungen, die über das Plangebiet hinausgehen, auf evtl. vorkommende kulissenmeidende Arten, wie die Feldlerche, bewertet werden.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen des Gebietes durchgeführt. Um sowohl die Erstbruten als auch die Zeitbruten der Feldlerche zu erfassen, wurde der Erfassungszeitraum auf Anfang April bis Juni ausgedehnt. Die Begehungen erfolgten am 06. April, 20. April, 11. Mai, 24. Mai, 01. Juni und 09. Juni 2022.

Während der Begehungen wurden alle revieranzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.



Abb. 2: Übersicht der Lage des Untersuchungsgebiets für die Revierkartierung der Vögel des Offenlandes

Kartengrundlage: DOB ©: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

4 Gebietsbeschreibung

Das ca. 4,6 ha große Plangebiet befindet sich im Norden von Hessental im Gewann Haläcker im westlichen Anschluss an ein bestehendes Wohngebiet (Abb. 2). Im Süden grenzt das Plangebiet an die Landesstraße 1060. Im Norden und Westen schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraums "Hohenloher-Haller-Ebene", einem Teil der Großlandschaft "Neckar-Tauber-Gäuplatten".

Mit dem Plangebiet werden intensiv genutzte Ackerflächen überplant. Im Süden befindet sich zwischen der L 1060 und den Ackerflächen ein Radweg und eine mehrere Meter breite Ruderalfläche noch innerhalb des Geltungsbereichs. Die Ruderalfläche ist reich an Kriechendem Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Krausem Ampfer (*Rumex crispus*), Kriechender Quecke (*Elymus repens*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Klette (*Arctium spec.*) und Wilder Karde (*Dipsacus fullonum*). Im westlichen Teil der Ruderalfläche stehen drei mittelalte Birnbäume mit Stammdurchmessern in Brusthöhe von 30 bis 45 cm. Die Bäume besitzen keine Baumhöhlen. Weitere junge, neu gepflanzte Bäume stocken innerhalb von regelmäßig gemähten Grünstreifen entlang des Radwegs im Südwesten.

Das Plangebiet wird von zwei asphaltierten Fahrwegen in N-S-Richtung gequert. Die Wege werden häufig von Spaziergängern und Radfahrern genutzt.



Abb. 3: Getreideacker im Plangebiet



Abb. 4: Radweg und Fahrweg im Plangebiet



Abb. 5: Fahrweg und Ackerflächen im östlichen Teil des Plangebietes

5 Untersuchungsergebnisse

Brutvögel

Aus den Beobachtungen während der sechs Begehungen ergaben sich nach den Wertungskriterien von SÜDBECK et al (2005) ein Brutverdacht für die Feldlerche und die Schafstelze (*Motacilla flava*) im Untersuchungsgebiet (Abb. 6).

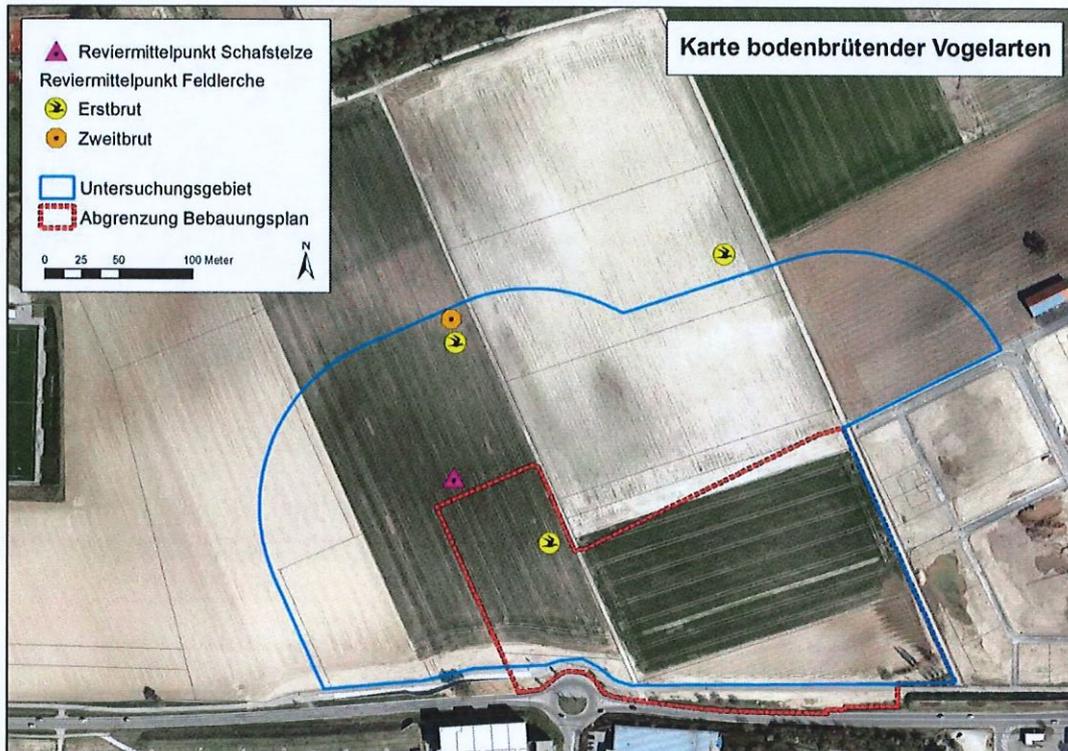


Abb. 6: Karte der Reviermittelpunkte bodenbrütender Vogelarten

Im Plangebiet befindet sich ein Reviermittelpunkt eines Feldlerchenpaares während der Erstbrut. Ein zweiter Reviermittelpunkt während der Erstbrut liegt innerhalb des Untersuchungsgebietes in fast 100 Metern Entfernung nördlich des Plangebietes. Ein weiterer Reviermittelpunkt (Erstbrut) wurde außerhalb des Untersuchungsgebietes im Norden kartiert.

Während der Zweitbrut gelang nur noch die Feststellung von einem Revier der Feldlerche am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes in ca. 115 Metern Entfernung zum Plangebiet.

Die Schafstelze brütete wenig außerhalb des Plangebietes ca. 15 Meter nördlich der Plangebietsgrenze.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

In dem vorgesehenen Eingriffsbereich im Plangebiet brüten Feldlerchen. Bei einer Baufeldräumung in der Vogelbrutzeit würde somit gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen. Die Baufeldräumung muss deshalb außerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgen. Die relevante Brutzeitphase der Feldlerche reicht von Anfang April bis Ende August.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Durch die Erschließung und die spätere Nutzung des Plangebietes können Brutvögel in der Umgebung durch Lärm und Besucherverkehr erheblichen Störungen ausgesetzt werden. Ist die Störung erheblich, kommt es zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot). Als Störung ist auch die Kulissenwirkung der neuen Bauwerke im Plangebiet zu werten.

Die Bewertung der Erheblichkeit der Störung erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die untenstehende Tabelle wieder:

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	Feldlerche Schafstelze
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach TRAUTNER & JOOS (2008)

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Maßgeblich für die Beurteilung der Erheblichkeit der Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population. Dieser darf sich nicht verschlechtern.

Nach der obigen Liste handelt es sich bei der im Untersuchungsgebiet brütenden Feldlerche mit einem Brutbestand von 85.000-100.000 Brutpaaren in Baden-Württemberg um eine noch häufige bis sehr häufige Art, die aber aufgrund der kurzfristigen sehr starken Bestandsabnahme, die im Zeitraum zwischen 1985 und 2009

mehr als 50% betrug, in der Roten Liste mit "gefährdet" eingestuft (BAUER et al 2016) ist.

Feldlerchen halten bei der Brut zu Kulissen einen Abstand von 60 – 120 m ein. Es ist deshalb anzunehmen, dass eine Bebauung des Plangebietes eine erhebliche Störung auch für die außerhalb des Plangebietes brütenden Feldlerchen darstellt, was zur Aufgabe der Brutplätze führen kann. Die beiden Reviermittelpunkte innerhalb des Untersuchungsgebietes aber außerhalb des Plangebietes liegen in 100 bzw. 115 Metern Entfernung zum Plangebietsrand. Es kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Feldlerchenpaare auch weiterhin im nahen Umfeld brüten und nur ihren Reviermittelpunkt nach Norden verschieben. Für das kartierte Revier mit dem Reviermittelpunkt außerhalb der 120 Kulissenmeidungsdistanz sind keine erheblichen Störwirkungen zu erwarten.

Ausweichen und den Reviermittelpunkt nach Norden oder Westen verschieben, wird auch das Schafstelzenpaar, das außerhalb des Plangebietes seinen Reviermittelpunkt hatte.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungsstätten)

Durch die Bebauung des Plangebietes geht eine Fortpflanzungsstätte der Feldlerche im Plangebiet verloren.

Für die als "gefährdet" eingestufte Feldlerche müssen deshalb neue Brutmöglichkeiten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden, da in den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Umgebung ohne geeignete Aufwertungsmaßnahmen kein Ausweichen der Arten möglich ist.

6.1.1 Angaben zur Biologie der Feldlerche

Lebensraum und Revierdichte

Die Feldlerche besiedelt nach SÜDBECK et al. (2005) weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Grünland und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie große Waldlichtungen. In VON BLOTZHEIM ET AL. (1985) finden sich folgende Angaben zum Biotop: Bevorzugt werden extensiv genutztes Grasland und heterogene Feldfluren, wo Wiesen, Weiden, Klee, Getreide und Hackfrüchte dicht nebeneinander wechseln. Wichtig ist das Vorhandensein von einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Der Horizont sollte weitgehend frei sein. Einzelgebäude, einzelstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60-120 m beträgt. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil besiedelt. Im Kulturland der NW Schweiz werden die Nester im Mai bevorzugt in Wintergetreide, im Juni im Sommergetreide und im Juli in Kartoffelfeldern angelegt; in Klee und Kleegras werden jeweils kurz nach dem Schnitt während der ganzen Brutzeit Nester angelegt. Auch monotone großparzellige

Ackerland-Großflächen werden, wenn auch mit geringerer Dichte besiedelt, oft sogar Brachland, Ruderalflächen (Deckungsgrad mindestens 30%) und ausgedehnte Kahlschläge.

In der Nähe von Straßen wird eine verkehrsabhängige reduzierte Besiedlung bis in eine Entfernung von 500 m festgestellt (GARNIEL ET AL. 2007).

In NW-England sind bei Wechselwirtschaft während 8 Jahren folgende Dichten ermittelt worden: 4,2-6,1 Reviere (R)/10 ha auf Dauerweiden, 3,3-5,7 R/10 ha auf alten Mähwiesen, 1,7-4,5 R/10 ha auf nassem, struppigem Weideland, 0-3 R/10 ha in Hafer- und Gerstefeldern und 0-3 R/10 ha in Rüben- und Kartoffeläckern (ROBSON & WILLIAMSON IN VON BLOTZHEIM ET AL. 1985).

Unter anderem senken zunehmende Parzellengröße, abnehmende Durchmischung der Kulturen, dicht geschlossene, raschwüchsige Gras- und Krautfluren die Siedlungsdichte. Aus stark gedüngten und intensiv bewirtschafteten Wiesen kann die Art völlig verschwinden. Wichtig ist deshalb in der modernen Agrarlandschaft der Ackerlandanteil. Im Schweizer Mittelland schwankt die Dichte bei einem Ackerlandanteil von 80-90% zwischen 2,2 und 5,9 Brutpaare (BP)/10 ha; bei einem Ackerlandanteil von 50% sind noch Dichten von 0,7-2,4 BP/10 ha zu erwarten, und bei einem Ackerlandanteil von <30% fällt die Dichte gewöhnlich auf 0,5 BP/10 ha oder weniger. Bei den heute häufigen Parzellengrößen von > 0,5 ha und entsprechend geringer Durchmischung verschiedenartiger Kulturen liegen die Dichten selbst bei hohem Ackerlandanteil eher zwischen 1,1 und 3,7 BP/10ha. Auf Getreideanbauflächen schwankt die Dichte zwischen 2 und 4 BP/10ha (diverse Autoren in VON BLOTZHEIM ET AL. 1985).

Brutbiologie

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter. Nester werden in Gras- und niedriger Krautvegetation mit einer bevorzugten Vegetationshöhe von 15-20 cm angelegt. Die Revierbesetzung erfolgt durch das Männchen. Es kommt häufig zu 2 Jahresbruten. Die Gelege enthalten 2-5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12-13 Tage, die Nestlingsdauer ca. 11 Tage (SÜDBECK ET AL. 2005). Für jede der aufeinanderfolgenden Bruten wird ein neues Nest gebaut.

Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt zwischen Ende Januar und Mitte März, in der Regel aber Mitte Februar. Die Reviere werden Anfang/Mitte Februar bis Mitte Mai gegründet. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt ab Anfang/Mitte April, die der Zweitbrut ab Juni. Die Reviergrenzen sind im Grünland während der Brutzeit vergleichsweise konstant, während es in Ackergebieten zu nicht unerheblichen Revierverschiebungen kommen kann. Revierverschiebungen treten auch zwischen der ersten und der zweiten Brut auf. (SÜDBECK et al. 2005)

Schätzungen zum Bruterfolg gehen davon aus, dass sich nur 25 % der Eier zu flugfähigen und 10 % zu selbständigen Jungen entwickeln und davon bis zum Ausgang des 1. Lebensjahrs nochmals 38% zugrunde gehen. Somit würden pro Brutpaar und Jahr nur 2,47 Junge flugfähig, 0,99 selbständig und 0,61 geschlechtsreif werden (VON BLOTZHEIM ET AL. 1985).

Gefährdung

Als Nesträuber kommen vor allem Rabenvögel und mäusejagende Kleinsäuger in Frage. Als Verlustursachen bei adulten Vögeln werden für Mitteleuropa u.a. vor allem Schnee und Frost während des Heimzugs, bzw. bei Ankunft im Brutgebiet, Nachstellung durch Greifvögel, Kollision durch Leitungsdrähte und Abspannungsseilen von Sendemasten, Massentod bei Zug über See, Vergiftung durch gebeiztes Saatgut genannt (VON BLOTZHEIM ET AL. 1985). Pro Jahr werden zudem mehr als 2,5 Millionen Feldlerchen in der EU geschossen oder mit Netzen gefangen (www.komitee.de).

In der Roten Liste und dem kommentierten Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) werden folgende Angaben zu der Feldlerche aufgeführt:

Gefährdungsstatus: 3 (gefährdet)

Brutbestand in Deutschland: 1.300.000-2.000.000

Brutbestand in Baden-Württemberg: 85.000-100.000

Bestandsentwicklung: Kurzfristige sehr starke Bestandsabnahme um mehr als 50% im Zeitraum zwischen 1985 und 2009

Wichtige Gefährdungsursachen:

- Lebensraumverlust durch Intensivierung der Landwirtschaft
- Siedlungsentwicklung und Straßenbau
- Störung an Brutplätzen
- hohe Prädationsrate
- Anwendung von Pestiziden

Notwendige Schutz- und Fördermaßnahmen

- Erhaltung und extensive Nutzung von weiträumigen, zusammenhängenden Wiesenlandschaften und ackerbaulich genutzten Feldfluren
- Schaffung extensiv genutzter Flächen
- Beibehaltung des Grünlandumbruchverbots
- Doppelter Drillabstand bei der Aussaat
- in begründeten Fällen Anlegen von "Lerchenfenstern", ferner Belassen ausreichend breiter Ackerrandstreifen
- Einschränkung der Anwendung von Pestiziden
- drastische Reduktion des Nährstoffeintrags

6.2 Betroffenheit von sonstigen streng geschützten Arten

Es wurden keine sonstigen streng geschützten Arten als Zufallsfunde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

6.3 Betroffenheit von besonders geschützten Arten

Es wurden keine besonders geschützten Arten als Zufallsfunde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

6.4 Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Die ökologische Funktion des entfallenden Feldlerchenreviers kann bei der gefährdeten Art und den geringen Brutdichten in den intensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen nicht mehr weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden.

Um den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind deshalb vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

Trautner (2008) gibt dazu Folgendes an:

Das Guidance Document (S. 48 ff.) fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung nach Art. 16 FFH-RL zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ) und
- einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind möglich:

- Durch die Anlage von sogenannten „**Lerchenfenstern**“ verdreifacht sich der Bruterfolg in Wintergetreide. Nimmt man die in einem vergleichbaren Landschaftsbereich (Haller Ebene) festgestellte durchschnittliche Brutrevierdichte von 2,3 Brutpaaren auf 10 ha (GEKOPLAN 2009) würde sich bei einer Verdreifachung der Brutrevierdichte Raum für durchschnittlich 4,6 zusätzliche

Reviere pro 10 ha ergeben. Zum Ausgleich des Verlustes der Habitatflächen von 1 Brutpaar müssen somit Lerchenfenster in ca. 2,2 ha Wintergetreide angelegt werden. Pro ha sollten mindestens zwei Fenster, jedes ca. 20 m² groß, mit Abstand zu den Fahrgassen und mindestens 25 m vom Feldrand entfernt eingerichtet werden. In Wintergetreide sind die Lerchenfenster also schon im Vorjahr des Eingriffs bei der Aussaat anzulegen. Die Ausgleichsmaßnahme ist auf Dauer durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu sichern.

- Spontan begrünte oder mit einer Samenmischung aus Wildkräutern eingesäte Saumbiotop im Ackerland, sogenannte **Buntbrachen**, eignen sich für die Feldlerchen besonders als Brutstätten und Futterplatz. Die mehrjährigen Streifen dürfen weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden. Vor allem nach der Erstbrut verschieben die Feldlerchen ihre Reviere in die Buntbrachenflächen. Mit ihrer heterogenen Struktur sind Buntbrachen jedoch während der ganzen Brutperiode ein sehr geeignetes Nist- und Nahrungshabitat (STÖCKLI et al. 2006). Optimal ist ein Anteil von ca. 10 % Buntbrache, mosaikartig verteilt in den Ackerbaugebieten (STÖCKLI et al. 2006). Geht man davon aus, dass sich der Bruterfolg durch die Buntbrachen ähnlich wie durch die oben genannten Lerchenfenster erhöhen lässt, müssen zum Ausgleich von einem Brutrevier ca. 0,22 ha Buntbrachestreifen in mindestens 10 m Breite, verteilt auf ca. 2.2 ha Ackerfläche angelegt werden. Die Mindestbreite von 10 m ist notwendig, da bei schmalen Streifen eine hohe Gefahr für die dort lebenden Vogelarten besteht, Prädatoren wie Fuchs und Iltis zum Opfer zu fallen.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich innerhalb des Lebensraums der lokalen Population befinden. Die Kulissenmeidung der Feldlerche und die Effektdistanzen um Straßen sind zu berücksichtigen. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60-120 m beträgt. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil besiedelt. Auch zu vielbefahrenen Straßen sollte ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden, bei Autobahnen eher 300 m. Einzelgebäude, einzelnstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte.

Als Teil des Lebensraums der zugehörigen lokalen Population kann das Gemeindegebiet der Stadt Schwäbisch Hall angenommen werden.

Grundsätzlich ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich auch auf Grünland möglich. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall hat für die Anerkennung eines Ausgleichs auf Grünland folgende Bedingungen formuliert:

- Es muss sich um Intensivgrünland handeln, das vorher offensichtlich für Offenlandbrüter unattraktiv war.
- Die Fläche muss von der Lage her attraktiv für Offenlandbrüter sein, z.B. möglichst Kuppenlage, nicht zu steil, keine querenden Hochspannungsleitungen etc.
- Für den Ausgleich muss die festgelegte Fläche umgebrochen und mit niederwüchsigen Gras- und / oder Kräuterarten angesät werden. Ggf. muss

Umbruch und Neueinsaat nach einigen Jahren wiederholt werden, falls Aufwuchs zu dicht. Ob im Randbereich höherwüchsige Arten, z.B. Großer Wiesenknopf, angesät werden können, ist jeweils zu prüfen.

- Flächengröße: mindestens 0,2 ha pro ersetzttem Revier, wobei die Flächenbreite mindestens 10 m beträgt (optimal 10 – 20 m); max. 1 Revierersatzmaßnahme pro 2,0 ha Fläche (Reviergröße)
- Pflege: max. 2 Schnitte pro Jahr, von denen die erste Mahd je nach Witterung Anfang bis Mitte Juni erfolgt.
- Mindestabstand der Maßnahmenfläche zu Kulissen mit Höhenwirkung (Bäume, Gebäude): 80 m, 50 m zu Straßen; die Maßnahmen dürfen entlang von Feldwegen und Wassergräben angelegt werden.

Außerdem können als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für entfallende Reviere von Offenlandbrütern anerkannt werden, wenn sie den o.g Ansprüchen bzgl. Lage, Flächengröße, Kulissen etc. genügen:

- Die Neuaufnahme von ganzjähriger Beweidung auf Intensivgrünlandflächen.
- Extensivierung von Intensivwiesen auf ehemals mageren Standorten. Extensivierung muss weitestgehend abgeschlossen sein für Anerkennung, sodass die Attraktivität für Offenlandbrüter gegeben ist.
- Die Extensivierung von Ackerschlägen durch erweiterten Drillreihenabstand (3fach). Bei gleichzeitigem Verzicht auf Pestizide ggf. zusätzliche Anrechnung gemäß naturschutzrechtlicher oder baurechtlicher Eingriffsregelung (Aufwertung durch Ackerwildkräuter).

Hier müssen ggf. weitere Festlegungen erfolgen, z.B. bzgl. Intensität der Beweidung, möglichen Feldfrüchten etc.

Grundsätzlich sollte bei allen Maßnahmen die Eignung von einem Gutachter/Fachperson bestätigt und muss die Eignung von der Unteren Naturschutzbehörde vor der Anerkennung geprüft werden. Ein Monitoring der Maßnahme kann von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt werden.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgen. Die Brutzeit von Erst- und Zweitbrut reicht von Anfang April bis Ende August.

6 Zusammenfassung

Die **Haller Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH (HGE)** plant den Bebauungsplan "Sonnenrain" in Hessental aufzustellen. Das geplante Baugebiet hat eine Größe von ca. 4,6 ha. Überplant werden vor allem intensiv genutzte Ackerflächen.

Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob mit der geplanten Bebauung gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird und ob Vermeidungs-, Minimierungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Der Untersuchungsumfang beschränkte sich auf die Kartierung der im Offenland brütenden Vögel.

Im Plangebiet befindet sich der Reviermittelpunkt eines Feldlerchenpaares während der Erstbrut. Ein zweiter Reviermittelpunkt während der Erstbrut liegt innerhalb des Untersuchungsgebietes in fast 100 Metern Entfernung nördlich des Plangebietes. Ein weiterer Reviermittelpunkt (Erstbrut) wurde außerhalb des Untersuchungsgebietes im Norden kartiert. Während der Zweitbrut gelang nur noch die Feststellung von einem Revier der Feldlerche am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes in ca. 115 Metern Entfernung zum Plangebiet.

Die Schafstelze brütete wenig außerhalb des Plangebietes ca. 15 Meter nördlich der Plangebietsgrenze.

Bei den Brutpaaren mit Reviermittelpunkten am Rand oder außerhalb des Untersuchungsgebietes kann davon ausgegangen werden, dass diese Arten den Reviermittelpunkt nach Bebauung des Plangebietes lediglich nach Norden verschieben. Bei diesen Brutpaaren ist kein Verlust der Fortpflanzungsstätte durch die Bebauung zu erwarten.

Die ermittelte Fortpflanzungsstätte der Feldlerche innerhalb des Plangebietes geht durch die Bebauung verloren. Ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen führt die Bebauung deshalb zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen u.a. die Anlage von Lerchenfenstern oder von Buntbrachestreifen in Ackerflächen in Frage. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen werden beschrieben.

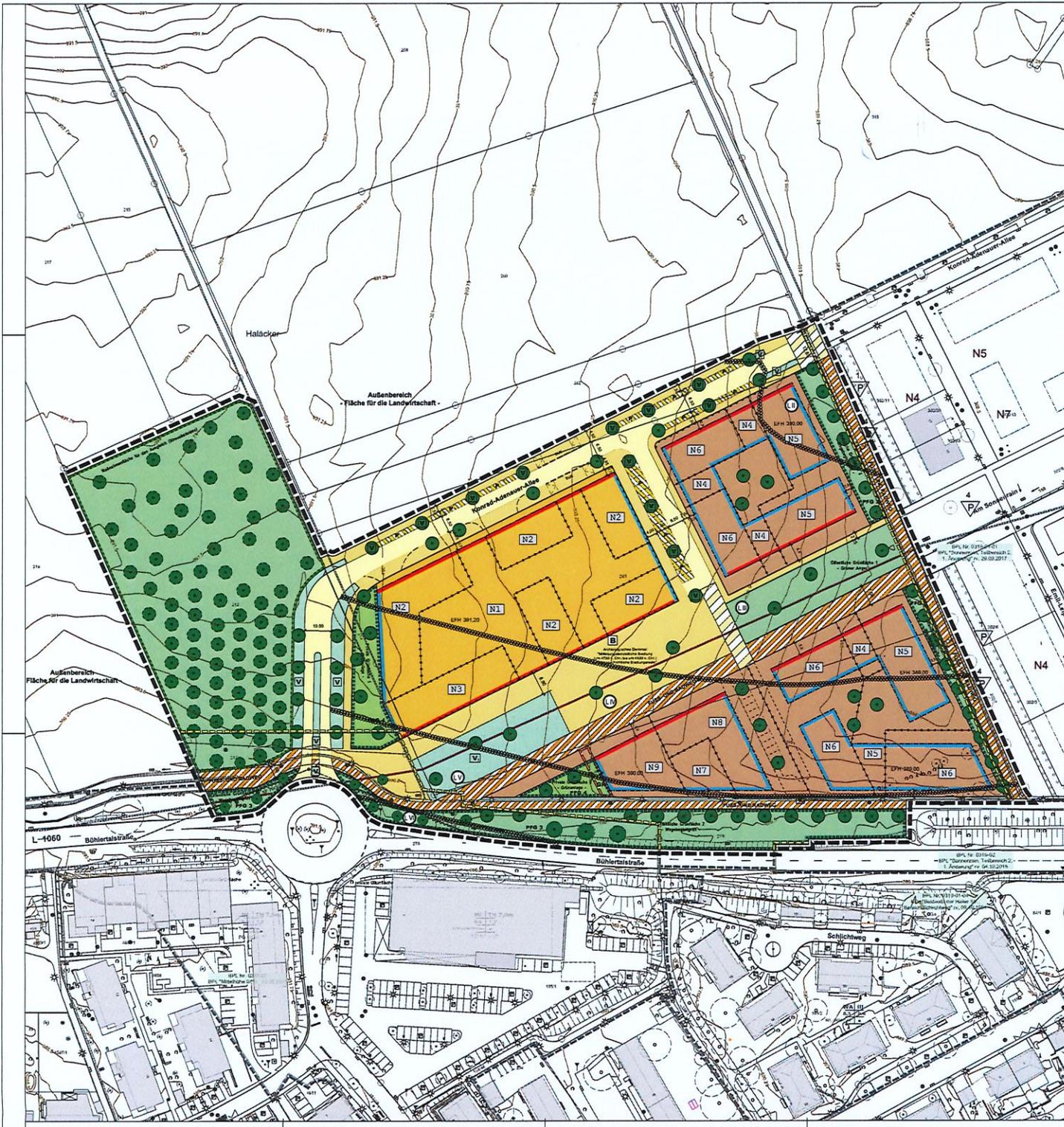
Damit nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Baufeldräumung verstoßen wird, muss die Baufeldräumung zudem außerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgen. Die Brutzeit reicht von Anfang April bis Ende August.

Fazit:

Bei Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende August) kommt es zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., M. BORSCHERT, I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U., OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn/Kiel, 237 S.
- GEKOPLAN (2009a): Untersuchungen zur „lokalen Population“ der Feldlerche in der Schwäbisch Haller Ebene westlich Schwäbisch Hall. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Schwäbisch Hall.
- GEKOPLAN (2009b): Untersuchungen zur „lokalen Population“ der Feldlerche in der Schwäbisch Haller Ebene östlich Schwäbisch Hall. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Schwäbisch Hall.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., BAUER, K M. & E. BEZZEL (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformens (1. Teil) Alaudidae - Hirundinidae. Bd. 10/1.
- OPPERMANN, R., A. NEUMANN & S. HUBER 2008: Die Bedeutung der obligatorischen Flächenstilllegung für die Biologische Vielfalt. Fakten und Vorschläge zur Schaffung von ökologischen Vorrangflächen im Rahmen der EU-Agrarpolitik. NABU, Berlin.
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landwirtschaft/flaechenstilllegung_langfassung.pdf
- STÖCKLI, S., JENNY, M. & SPAAR, R. (2006): Eignung von landwirtschaftlichen Kulturen und Mikrohabitat-Strukturen für brütende Feldlerchen *Alauda arvensis* in einem intensiv bewirtschafteten Ackerbaugebiet. In: Der Ornithologische Beobachter, Band 103 / Heft 3 / September 2006.
- SÜDBECK, P., ANDRRETZKE, S., FISCHER, K., GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In: Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40. (9), S. 265-272.
- WWW.KOMITEE.DE (2009): Internetseite des Komitees gegen den Vogelmord e.V.



Legende

- Legende gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Flächennetzes (Flächen-Übersichtsordnung 1990 - FlanzV 90)
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauPMV)
 - SO Sonstige Sonderzonen
 - MU Urbanes Gebiet
 - 2. Maß der baulichen Nutzung
 - 06 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauPMV)
 - EPH370 Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (§ 9 Abs.3 BauGB i.V.m. § 16 Abs.3 BauPMV)
 - 3. Normales Bauleitungs-Verfahren
 - a abweichende Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 22 BauPMV)
 - Baugrenze (§ 23 (2) BauPMV)
 - Baulinie (§ 23 (1) BauPMV)
 - Füllschraffur der Nutzungsart
 - Art der baulichen Nutzung Höhenbereich (HB)
 - Grundflächenzahl (GRZ)
 - Bauform (Bauform)
 - Bauweise (Bauweise)

N1	N2	N3
SO HB1	SO HB5	SO HB6
1,0 -	1,0 -	1,0 -
FD a	FD a	FD a

N4	N5	N6
MU1 HB2	MU1 HB3	MU1 HB4
0,6 -	0,6 -	0,6 -
FD a	FD a	FD a

N7	N8	N9
MU2 HB1	MU2 HB4	MU2 HB7
0,6 -	0,6 -	0,6 -
FD a	FD a	FD a

Höhenbereiche / Zahl der Vollgeschosse / Höhen baulicher Anlagen

HB 1 I	GR max. 4,00 m
HB 2 II	GR max. 4,50 m
HB 3 III	GR max. 5,50 m
HB 4 IV	GR max. 12,50 m
HB 5 V	GR max. 14,00 m
HB 6 VI	GR max. 16,50 m
HB 7 VIII	GR max. 24,50 m

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Verkehrsfächliche Besonderer Zweckbestimmung hier: Radverkehrsfachfläche
- Gebwegfläche
- Verkehrsfächliche Besonderer Zweckbestimmung hier: Fuß- und Radweg
- Verkehrsfächliche Besonderer Zweckbestimmung hier: Parkfläche
- Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

9. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche (öffentlich)
- Grünfläche (privat)

13. Pflanzenan-, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Fläche und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB - FlanzV 90)

- Umgrenzung von Flächen für Bäume und Laubbäume
- Pflanzgebiet für Bäume (siehe Pflanzliste im Detailteil)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen vegetabilischen Pflanzgebiets
- Pflanzbindung für Bäume

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- Umgrenzung von Erhaltungsgebieten (§ 20 Denkm)
- Bodendenkmal

15. Sonstige Flanzregeln

- Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Grenze des räumlichen Geltungsbereich ansonstiger Bebauungspläne
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungs-, z.B. von Hauptzonen, oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung innerhalb eines Hauptzonenbereiches
- Mit Gebieten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Lärmschutzeinrichtung - Einwirkung der Abschnitte I VI bis I II (§ 9 Abs.1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- aufschließende Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans durch den Gemeinderat am 04.10.2021 (§ 2 (1) BauGB)
- Aufstellungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften durch den Gemeinderat am 04.10.2021 (§ 2 (1) BauGB)
- Örtentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse am 14.11.2021 (§ 2 (1) BauGB)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 17.11.2021 bis 10.10.2022 (§ 2 (1) BauGB)
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden vom 04.11.2021 bis 03.12.2021 (§ 4 (1) BauGB)
- Entwurfsbeschlüsse des Gemeinderates einschließlich Offenlegenbeschlüsse am 18.05.2022
- Örtentliche Bekanntmachung der Auslegung am 23.05.2022 (§ 3 (2) BauGB)
- Entwurf mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgestellt vom 21.05.2022 bis 01.07.2022 (§ 3 (2) BauGB)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden vom 21.05.2022 bis 01.07.2022 (§ 4 (2) BauGB)
- ermutete Entwurfsbeschlüsse des Gemeinderates einschließlich erneuter Offenlegenbeschlüsse am 19.12.2022
- Örtentliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung am 22.12.2022 (§ 3 (2) BauGB)
- Entwurf mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgestellt vom 10.12.2022 bis 20.01.2023 (§ 3 (2) BauGB)
- ermutete Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden vom 30.12.2022 bis 23.01.2023 (§ 4 (2) BauGB i.V.m. § 2 (2) BauGB)
- Satzungsbeschluss des Bebauungsplans (gem. § 10 (1) BauGB) am
- Satzungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften am

Rechtsgrundlagen

Es gelten:

- Bauerechtsbuch (BauEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 4) i.V.m.V. 01.02.2023).
- Bauordnungsverordnung (BauOV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3761), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 4) i.V.m.V. 01.01.2023).
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2021 (GBl. S. 4) i.V.m.V. 07.01.2022).

Umfang der Satzung

Bestandteile der Satzungen sind die teilweisen und teiltlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 0319-03 "Sonnenrain, Teilbereich 3" jeweils in der Fassung vom 08.02.2023, sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 0319-03 "Sonnenrain, Teilbereich 3" in der Fassung vom 08.02.2023.

Ausgewertet:

Schwäbisch Hall, den _____

Peter Klink

Erster Bürgermeister

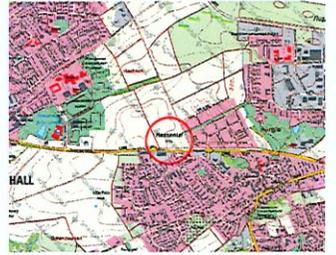
Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzungen wurden mit der örtlichen Bekanntmachung am _____ im Amtsblatt (Amtsblatt) rechtsverbindlich und liegen ab diesem Zeitpunkt im Baurechtsamt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schwäbisch Hall, den _____

Stefan Franz

Baurechtsamt



Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

Nr. 0319-03 "Sonnenrain, Teilbereich 3"

Gemarkung Schwäbisch Hall



Klink

Merkblatt zur Anlage und Pflege einer Buntbrache mit Blütmischung

Allgemein

Buntbrachen sind mehrjährige, mit einheimischen Wildkräutern angesäte Flächen auf Ackerflächen. Sie erreichen eine Höhe von ca. 80-140cm.

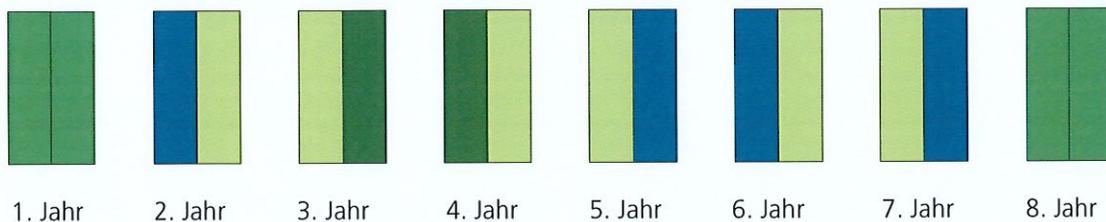
Während dem ganzen Jahr beherbergen sie eine Vielzahl von Tieren; darunter Nützlinge wie Schwebefliegen, Marienkäfer, Laufkäfer oder Spinnen. Sie verbinden besetzende naturnahe Lebensräume in der offenen Ackerlandschaft und tragen damit zum Biotopverbund bei. Im Herbst dienen sie manchen Tierarten als Überwinterungsort und Umsiedelungswege. Der Blühaspekt trägt zur Bereicherung des Landschaftsbild bei.

Bewirtschaftung

Jahr 1 – 7: mehrjährige Buntbrache mit wechselnder Neueinsaat:

1. Jahr: Erstaussaat der Blütmischung
2. Jahr: Längsteilung der Fläche, Mahd und Abräumen der Fläche nach ca. 1 Woche, Restliche Fläche bleibt ohne Bewirtschaftung.
3. Jahr: Wechsel der Fläche mit Neueinsaat
- ab 5. Jahr: Längsteilung der Fläche, Schnitt einer Teilfläche im Frühjahr.

Nach ca. 8 Jahren muss die Fläche im Ganzen umgebrochen und neu eingesät werden.



- Grubbern, Saatbettvorbereitung, Neueinsaat
- Keine Bewirtschaftung
- Schnitt einer Teilfläche im Frühjahr, Schnittgut muss nach Ablagerung von ca. 1 Woche abgeführt werden

Problemunkräuter

Kontrollen müssen regelmäßig statt finden, vor allem im Frühling

Ampfer- und Diestelplatten müssen frühzeitig abgemäht oder Einzelexemplare ausgerissen werden.

Aussaat

- Frühjahrsansaat (ca. Mitte/Ende April – möglichst nach Spätfrostgefahr) oder Herbstansaat (Mitte August – September – bei vorhandener Feuchtigkeit)
- Saatbettvorbereitung erfolgt ähnlich einer Rapsausaat
- Fläche sollte ca. ein Monat vor der Aussaat gepflügt werden
- Saatbett sollte feinkrümelig sein, da ein hoher Anteil an feinem Saatgut vorhanden ist.
- Aussaat darf nicht zu tief erfolgen, da viele Lichtkeimer dabei sind, Breitsaat
- Beimischung von Schrot o.ä. ist möglich
- Abwalzen mit Rauwalze wird empfohlen.